

# Satzung

#### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverein Krefeld e.V. Krefeld Kreis Viersen" (kurz "ADFC-Krefeld e.V.") und hat seinen Sitz in Krefeld.
  - Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
  - Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Krefeld und den Kreis Viersen.
- 2. Der ADFC-Krefeld e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird
- 3. Der Verein bekennt sich zu den verfassungmäßigen Grundrechten unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.
- 4. Er hat den Zweck zum Gemeinwohl die Interessen der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer/innen insbesondere der Fahrradbenutzer/innen auch in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV), zu vertreten, und damit dem Umweltschutz, der Unfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen. Ferner fördert der ADFC-Krefeld den Radsport als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportverbänden oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.
- 5. Dem ADFC-Krefeld obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. . Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
- 6. Der ADFC-Krefeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Mitglieder, Mitgliederbeiträge

- 1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen außerhalb des Vereinsgebietes können Mitglieder im ADFC-Krefeld werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
- 3. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche oder juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- 5. Die Mitglieder im ADFC-Krefeld sind gleichzeitig auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- 6. Die Mitgliederbeiträge werden vom Bundesverband festgesetzt und eingezogen. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat (gem. §3 Abs. 2) fällig.

## § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen. Für abgelehnte Antragsteller gilt § 3 Ziffer 6.
- 2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate.
- 3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 7. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ADFC. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum nicht.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- 2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des §4 Ziffer 1 erfüllt.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

### § 5 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- 2. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine(n) Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher(in).

# § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC-Krefeld e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC in der Stadt Krefeld und im Kreis Viersen.
- 2. Sie soll einmal jährlich am Sitz des Vereins stattfinden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Dies kann auch durch Abdruck in der Mitgliederzeitschrift erfolgen, wenn diese allen Mitgliedern rechtzeitig zugestellt wird.
  - Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt stets mit der Einlieferung bei der Post.
- 4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlicher Mitgliederversammlung 8 Tage.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Obligatorische Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenwartes
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) ggf. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
  - g) Anträge
- 6. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält.
- 9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Kassenwart,
  - c) bis zu 5 Beisitzern
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Mißtrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- 4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann durch den Vorstand beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht.
- 6. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Zuwendungsbestätigungen für Geldspenden und Sachspenden müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## § 8 Kassenprüfer

- 1. Die beiden Kassenprüfer werden auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.
- 2. Sie prüfen die Kassenführung für das zurückliegende Kalenderjahr. Weitere Prüfungen sind jederzeit zulässig.
- 3. Kassenprüfer sollen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## § 9 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer drei viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle an den ADFC Nordrhein-Westfalen e.V., wenn dieser nicht mehr existiert an den Bundesverband des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.
  - Besteht auch dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

# § 10 Schlußbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC-Krefeld e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur Zustimmung vorzulegen.

Krefeld, den 23. April 2007

Der Verein wurde am 10. Juli 1991 in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 2475 beim Registergericht Krefeld.